

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
53107 Bonn

**LANDESJUGENDAMT  
RHEINLAND-PFALZ**  
Geschäftsführung  
Rheinallee 97 – 101  
55118 Mainz  
Telefon: (06131) 967-162  
Fax: (06131) 967-12 162  
E-Mail: [bagljae@lsjv.rlp.de](mailto:bagljae@lsjv.rlp.de)  
Internet: [www.bagljae.de](http://www.bagljae.de)

– nur per E-Mail –

Mainz, 09.10.2015

**Unser Zeichen**  
B 30 31/2015

**Ihre Nachricht vom**  
24.06.2015;  
GZ: 505-2411/000

**Ansprechpartnerin / E-Mail**  
Birgit Zeller  
[zeller.birgit@lsjv.rlp.de](mailto:zeller.birgit@lsjv.rlp.de)

**Telefon / Fax**  
06131 967-290  
06131 967-12290

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zum Kinder und Jugendplan des Bundes

Sehr geehrter Herr Harnisch,

die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter wurde gebeten zum Entwurf der Richtlinie zum Kinder und Jugendplan des Bundes (KJP) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedanke ich mich herzlich.

Der KJP ist seit 1950 das zentrale Förderinstrument in der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene. Das BMFSFJ beabsichtigt, dieses Förderinstrument auf der Grundlage einer umfassenden Evaluation durch das Deutsche Jugendinstitut und des Prüfberichts des Bundesrechnungshofes für die Haushaltsjahre 2012/2013 zu überarbeiten. Mit der KJP-Reform ist eine Fortentwicklung der fachlichen und fachpolitischen Ausrichtung, sowie eine Veränderung der betriebswirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Steuerungsinstrumente beabsichtigt.

Die durch den KJP finanzierten Infrastrukturen erbringen eine Vielzahl von Leistungen, die auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene nachweisbar sind und nachgefragt werden. Diese Infrastrukturen bilden das inhaltliche und strukturelle Rückgrat der Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Die partnerschaftliche Verantwortungsgemeinschaft von öffentlichen und freien Trägern ist von hoher fachlicher Bedeutung für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und sollte durch den KJP unterstützt werden. Nach Auffassung der BAG Landesjugendämter liegt es im unmittelbaren Bundesinteresse, wenn durch die Leistungen des KJP Länder und Kommunen aktiviert werden. Die Leistungen und Funktionen der vom KJP geförderten Infrastruktur lassen sich in drei Leistungsbereichen bündeln: Kommunikation und Vernetzung, Qualitätsentwicklung sowie partnerschaftliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. In diesen Leistungsbereichen stehen die Landesjugendämter als kompetente Gestaltungspartner zur Verfügung.

**Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter**

● Geschäftsführung: Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz

Tel.: 06131 967-162, Fax: 06131 967-12162, E-Mail: [bagljae@lsjv.rlp.de](mailto:bagljae@lsjv.rlp.de), Internet: [www.bagljae.de](http://www.bagljae.de)

## I. Allgemeine Hinweise

Im Entwurf dominieren die bewirtschaftungstechnischen/haushaltsrechtlichen und nicht die fachlichen Regelungen bei der Umsetzung der Förderung im KJP. Das Leitbild des BMFSFJ und die im Handlungsfeld spezifischen Anforderungsprofile des KJP sind bisher nicht Bestandteile des Abstimmungsverfahrens, was die Abschätzung der Folgen für die Kinder- und Jugendhilfe auf den unterschiedlichen Ebenen deutlich erschwert. An die Stelle der 21 konkreten fachpolitischen Förderziele und Förderprogramme der alten Richtlinie wird nun die Förderung einer bundeszentralen Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe in den Mittelpunkt gestellt. Was genau die bundeszentrale Infrastruktur der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ausmacht und welche Träger ihr angehören, wird nicht detailliert definiert; es werden lediglich Merkmale der bundeszentralen Infrastruktur vorgestellt.

Die „globale“ Förderung im Rahmen der internationalen Jugendarbeit für nicht bundeszentral organisierte Träger über die Länder (Länderverfahren) findet sich im neuen Entwurf nicht mehr. Über das Länderverfahren verteilen die Zentralstellen der Länder rund 700.000 € an nicht bundeszentral organisierte Träger (z.B. kleinere Pfadfinderstämmen, Migrantenselbsthilfeorganisationen, Jugendgruppen aus Häusern der offenen Tür). Über das Länderzentralstellenverfahren werden bis zu einem Drittel aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der internationalen Jugendarbeit insgesamt und insbesondere sozial benachteiligte Zielgruppen erreicht. Der Bund geht davon aus, dass diese Zielgruppen aus der Bundesförderung ausscheiden und grundsätzlich in die Förderkompetenz der Länder und Kommunen fallen. Aufgrund des geltenden Gleichheitsgrundsatzes ist zu erwarten, dass weitere aus dem KJP finanzierte Einrichtungen (politische und kulturelle Bildungsstätten etc.) ihren Status als zur bundeszentralen Infrastruktur gehörig verlieren und in die alleinige Förderkompetenz der Länder gegeben werden. So ist schon jetzt absehbar, dass weitere Zuschüsse zum Beispiel von Baumaßnahmen im Bereich der Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen nicht mehr zur Verfügung stehen und deren Finanzierung auf die Länder abgeschoben wird. Zur Herstellung von Transparenz wäre es wünschenswert, wenn der Bund eine Aufstellung vorlegt, welche Mittel bislang an welche Träger in den Ländern geflossen sind.

Die Tatsache, dass Landesmittel fehlen und unter Bedingungen der Schuldenbremse und des aktuellen Flüchtlingszustroms nicht akquiriert werden können, ist für den Bund unbeachtlich. Der Bund zieht sich auf die Bundeskompetenz im Rahmen des § 83 Abs. 1 SGB VIII zurück. Positiv ist anzumerken, dass der Bund akzeptiert, dass die Höhe der Förderpauschalen (Fördersätze, Honorare für Referenten, Fahrtkostenansätze) anpassungsbedürftig sind. Weiter bietet das zuständige Bundesministerium einzelnen Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene an, zur Durchführung ihrer Aufgaben verstärkt Zuschüsse zu den Personalkosten zu geben. Unter der gesetzten Rahmenbedingung, dass das Gesamtfördervolumen des KJP nicht angehoben wird, führt dies dazu, dass große Verbände immer mehr und kleinere Verbände immer weniger vom KJP profitieren.

Der Richtlinienentwurf fördert im Wesentlichen die Vorstände und Stäbe bundeszentraler Träger und einmalige Events auf Bundesebene zulasten der Programmmittel für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, insbesondere auf Landesebene und kommunaler Ebene. Der Entwurf löst durch die Aufhebung des Länderzentralstellen-

verfahrens erhebliche Irritationen bei der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern aus, belastet die Länder mit Mehrausgaben von mindestens 700.000 € und/oder den politischen Kosten für die Einstellung von Programmen für besonders benachteiligte Kinder und Jugendliche und reduziert die notwendige und gewünschte Vielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland hat eine lange und erfolgreiche Tradition einer engen Verflechtung der Ebenen, Institutionen und Akteure. Bund, Länder und Kommunen stehen in der gemeinsamen Verantwortung, grenzüberschreitende Lernprozesse möglichst für alle Jugendliche, insbesondere aber für sozial benachteiligte junge Menschen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit zu ermöglichen. Neben den persönlichkeitsbildenden Aspekten gewinnt die Erlangung internationaler Kompetenz für den einzelnen Jugendlichen an Bedeutung. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Flüchtlingsbewegung sind interkulturelle Kompetenzen für den Erhalt des sozialen Friedens in unserem Gemeinwesen unverzichtbar. Die Umsetzung einer Eigenständigen Jugendpolitik und die Ermöglichung grenzüberschreitender Mobilitätserfahrungen sind nur durch die gemeinsame Anstrengung und praktisches Handeln auf allen föderalen Ebenen möglich. Mit dem bei der Umsetzung der EU-Jugendstrategie erfolgreich erprobten Multi-level-governance Ansatz liegt ein modernes Modell des Zusammenspiels der verschiedenen Ebenen vor, das gleichberechtigte Politik Entwicklungen in beide Richtungen ermöglicht. Auf institutioneller Ebene (policy) erlaubt das Modell eine pragmatische Kompetenzverteilung, auf der Ebene der Policy-Prozesse eine Differenzierung der Verantwortlichkeiten und Implementationsmuster für Innovationen und unter dem Politics-Aspekt kann eindeutig beobachtet werden, wie die Kinder- und Jugendpolitik in Deutschland fachliche Impulse in andere Länder der EU gibt, aber auch von Entwicklungen auf europäischer Ebene lernt. Warum Teile des zuständigen Bundesministeriums in vielen Programmlinien die vertiefte Kooperation suchen, während andere Referate stärker auf Abgrenzung der Ebenen orientieren, erschließt sich auf den ersten Blick nicht.

Notwendig wäre ein Förderinstrument, das die Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Ländern und Kommunen bei der Umsetzung von Maßnahmen des KJP in den Mittelpunkt stellt. Anzustreben ist ein übersichtliches, klar strukturiertes und sich gegenseitig ergänzendes Fördersystem. Jede föderale Ebene fördert auf ihre Weise Programme des Jugendaustausches und der jugendpolitischen Zusammenarbeit. Bund, Länder und Gemeinden sollten ihre Ziele, fachlichen Schwerpunkte und Kriterien der Förderprogramme abstimmen und gemeinsame Förderungen erlauben. Die Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Ländern und Gemeinden erfordert ein System der vertikalen Solidarität, weil explodierende Sozialkosten und die einzuhaltende Schuldenbremse die finanziellen Handlungsmöglichkeiten insbesondere der Länder und Kommunen begrenzen.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **1. Aufgaben des Kinder- und Jugendplans des Bundes**

Der KJP soll die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe *auf Bundesebene* anregen und fördern (§ 83 SGB VIII). Die Konzentration auf die Förderung der Bundesebene bedeutet zugleich, dass der Bund seine Verantwortung aufgekündigt hat, die Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen und damit beizutragen, dass

junge Menschen in der Republik eine vergleichbare Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe vorfinden.

Die Ziele der Förderung wurden im Wesentlichen redaktionell überarbeitet. Es fällt auf, dass das alte Ziel „die Förderung soll zum Zusammenwachsen der jungen Generation in Deutschland und Europa und zur Verständigung und Toleranz über die Grenzen hinweg, zur Verbesserung des Dialogs zwischen den Generationen sowie zur Integration der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger beitragen“ (KJP alt: 1 (3)) nicht mehr aufgenommen wurde.

## 2. Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Das Gebot des partnerschaftlichen Zusammenwirkens mit den Ländern, den kommunalen Gebietskörperschaften und den bundeszentralen Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe wird beibehalten. Allerdings wird der Zusatz „...zu den wesentlichen Änderungen dieser Richtlinie werden die beteiligten Stellen frühzeitig gehört“ gestrichen.

## 3. Fördergrundsätze

Gefördert werden können im erheblichen Bundesinteresse liegende Maßnahmen nichtstaatlicher Organisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können. Die alte Gliederung nach Förderzielen und Förderprogrammen (politische und kulturelle Bildung, Jugend und Sport, Jugendsozialarbeit, junge Menschen mit Behinderungen, Hilfen für Kinder, Schutz von Kindern und Jugendlichen, Jugendverbandsarbeit, Stärkung der Umgang mit Medien etc.) wird weitgehend aufgegeben zu Gunsten der Förderung einer bundeszentralen Infrastruktur, deren Merkmale nur nebulös skizziert werden. Die Förderung der bundeszentralen Infrastruktur soll durch öffentlich-rechtliche Verträge (Rahmenvereinbarungen) geregelt werden. Den Zentralstellen (der freien Träger) obliegen ein fachliches Qualitätsmanagement und die Weiterleitung der Zuwendungen. Zur Erfüllung der besonderen Aufgaben des Bundes können Modell- und Sondervorhaben gefördert werden. Grundsätzlich ist die bundesweite Förderung der individuellen Begleitung junger zugewanderter Menschen möglich. Maßnahmen im Rahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches können zur Umsetzung bilateraler Vereinbarungen, völkerrechtlicher Abkommen, von EU-Verordnungen oder als Teil der auswärtigen Kulturpolitik des Bundes in Deutschland oder im Ausland gefördert werden. Fachpolitische Ziele und Qualitätsindikatoren – wie im alten KJP (2 (16)) – sind in der Neufassung nicht mehr enthalten.

## 4. Förderungsarten

Zuwendungen werden grundsätzlich als (jährliche) Projektförderung nach den §§ 23 und 44 BHO gewährt und sollen insbesondere zur Förderung der bundeszentralen Infrastruktur grundsätzlich auf einen längeren Zeitraum angelegt sein. Dies ist förderungsrechtlich inkonsequent: Zur längerfristigen Förderung einer bundeszentralen Infrastruktur ist die institutionelle Förderung das Mittel der ersten Wahl. Projektförderung hat grundsätzlich einen klaren Anfang und ein definiertes Ende.

## 5. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen sollen grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilsfinanzierung, Fehlbearbeitungsfinanzierung) erfolgen. Vollfinanzierungen können in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Es ist erwartbar, dass in einem zweiten Schritt die Erhöhung der Eigenmittel der Träger gefordert wird.

## 6. Umfang und Höhe der Förderung

Zur Durchführung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe können Zuschüsse zu den Personalkosten (Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von 80 % der entsprechenden Pauschalen) gegeben werden. Im Einzelnen werden die Aktivitäten innerhalb der bundeszentralen Infrastruktur beschrieben. Bei internationalen Begegnungen wird das Teilnahmealter auf acht Jahre abgesenkt und bis zum nicht vollendeten 27. Lebensjahr akzeptiert. Bei der Begegnung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können die Hospitationen und Praktika bis zu 90 Tage dauern. Es besteht die Möglichkeit, Kleinaktivitäten und Großveranstaltungen zu fördern.

## 7. Verfahren

Die Anträge sollen dem Bundesministerium bis zum 30. November des Vorjahres für das folgende Haushaltsjahr eingereicht werden. Im KJP (alt) lag der Termin für die Antragstellung auf dem 31. Dezember. Gesonderte Antragsfristen für Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit oder Sammelanträge der Landesbehörden und der Zentralstellen sind nicht vorgesehen. Im Antragsverfahren sind neu die angestrebten bundeszentralen Wirkungen darzulegen. Es wird lediglich das Direktverfahren und die Zentralstellen der bundeszentralen Träger aufgeführt. Das Länderverfahren (KJP alt 2.3) entfällt ersatzlos!!! An der Bewilligung, Auszahlung, dem Verwendungsnachweis, den Nebenbestimmungen und dem Prüfrecht des Bundesrechnungshofs ändert sich vordergründig nichts. Allerdings dürften die Dokumentationspflichten für die Zentralstellen steigen. Dies gilt insbesondere für die Begründungen zum erheblichen Bundesinteresse, für die Verwendungsnachweisprüfung durch Vor-Ort-Prüfung durch BMFSFJ/BVA/Bundesrechnungshof, sowie für den Nachweis des Abschlusses der Fördermittel. Eine Abweichung von der Richtlinie ist dem zuständigen Bundesministerium nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof möglich.

### Votum:

Die BAG Landesjugendämter lehnt den vorliegenden Entwurf für eine neue Rahmenrichtlinien KJP ab. Sie plädiert entschieden für die Beibehaltung der Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Ländern und Kommunen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Sie bittet insbesondere, das Profil der internationalen Jugendarbeit im KJP beizubehalten und das Zentralstellenverfahren der Landesjugendämter weiterhin zu praktizieren. Die Landesjugendämter sind bereit, den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen zur Umsetzung des KJP zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Zeller  
Vorsitzende